



Nr. 16 / 10. August 2018

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Neufassung des Zweckverbandes
Staatliche weiterführende Schulen im Osten des
Landkreises München 203

Satzung zur Änderung und Neufassung der
Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche
weiterführende Schulen im Südosten des
Landkreises München 208

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur
Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung,
Straßen- und Landschaftspflege 214

Beteiligungsbericht 2017 des Zweckverbandes
zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung,
Straßen- und Landschaftspflege 215

Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Staatliche Würmtal-Realschule für das
Haushaltsjahr 2018 216

Allgemeine Vorschrift Verkehrsgemeinschaft
Region Ingolstadt (VGI) 217

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Verordnung des Bezirks Oberbayern über die
Heranziehung der Landkreise und kreisfreien
Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe und
der Kriegsopferfürsorge 219

Kliniken des Bezirks Oberbayern
– Kommunalunternehmen
Bekanntmachung von Beschlüssen 220

Wirtschaft und Verkehr

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Neubau eines Umschlagterminals für den
kombinierten Verkehr Straße/Schiene im Hafen
Straubing-Sand durch den Zweckverband Hafen
Straubing-Sand
Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur
UVP-Pflicht gemäß § 3c UVPG in Verbindung
mit § 3a UVPG 221

Schulwesen

Achte Rechtsverordnung zur Änderung der
Rechtsverordnung über die Gliederung der
Grund- und Mittelschulen in der
Landeshauptstadt München 222

Umweltfragen

Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für die Errichtung
zweier gentechnischer Anlagen der
Ludwig-Maximilians-Universität München,
in der gentechnische Arbeiten der Sicherheits-
stufe 3 durchgeführt werden sollen 223

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München

Vom 1. Januar 2018

Der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München erlässt folgende Satzung zur Neufassung seiner Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kirchheim b. München.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

a) die Gemeinden Aschheim, Feldkirchen und Kirchheim b. München (Verbandsgemeinden) und

b) der Landkreis München.

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 3

Aufgabe und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für das Staatliche Gymnasium Kirchheim b. München, die Staatl. Realschule Aschheim sowie für weitere staatliche Realschulen und Gymnasien im Gebiet der Verbandsgemeinden den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Abs. 1.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

(1) Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Verbandsausschuss

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsenden die Verbandsgemeinden je zwei Verbandsräte und der Landkreis München drei Verbandsräte.

(2) Sollte durch Veränderung der Verbandsmitgliederzahl (§ 2) der Stimmenanteil des Landkreises München auf unter ein Drittel der Gesamtstimmenzahl sinken, so ist im Wege der Satzungsänderung durch Erhöhung der Stimmenzahl des Landkreises München ein Stimmenanteil des Landkreises München von mindestens einem Drittel wieder herzustellen.

(3) Die Verbandsräte haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat und in der Sitzung anwesend ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(4) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG. Auslagen werden ersetzt.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Verbandsräte oder alle Verbandsräte eines Verbandmitglieds unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso sind auf Antrag von einem Drittel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Verbandsräte oder von allen Verbandsräten eines Verbandmitglieds bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Abs. 1 aufzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Abteilungs- und Sachgebietsleiter des Landratsamtes München und die Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist.

Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

a) Die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden

Einrichtungen und die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlagen,

b) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Bestellung von Abwicklern,

c) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

d) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,

e) die Beschlussfassung über den Finanzplan,

f) die Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,

g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,

h) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,

i) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,

j) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und der Entlastung,

k) der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,

l) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 €,

m) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. a bis e, h, und l bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8a

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für

a) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

b) den Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Nutzung der Schulanlagen

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift über die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und höchstens drei Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 10a

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter eines Verbandsmitgliedes in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmenzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

§ 10b

Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 11

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse dem Geschäftsleiter zur selbstständigen Erledigung übertragen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes.

§ 13

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die jeweilige Schulsitzgemeinde übereignet dem Zweckverband das erschlossene Schulgrundstück kostenlos.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, die Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

3.1 Der Landkreis München trägt:

3.1.1 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten. Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

3.1.2 100 % der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten;

3.1.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.

3.1.4 die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenüber gestellt.

3.2 Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

3.2.1 Die Abrechnung über die Kosten erfolgt acht Jahre nach dem die Baumaßnahme nach Ziffer 3.1.1 dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel:

Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vorangegangenen acht Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

3.2.2 Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1.2 mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Ziffer 3.2.3 Satz 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

3.2.3 Die Verbandsmitglieder haben im Vorgriff auf ihre endgültigen Leistungen nach den Ziff. 3.1 und 3.2 Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind der Höhe nach entsprechend dem in Absatz 3 Ziffer 3.2.1 festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von den Verbandsgemeinden aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig.

3.2.4 Ergeben sich nach der Feststellung der tatsächlichen Baukosten bei der Abrechnung Über- oder Unterzahlungen der einzelnen Verbandsmitglieder, so wird ein Zinsausgleich in Höhe des Prozentsatzes vorgenommen, der 3 % über dem Mittelwert der Diskontsätze liegt, die im Gesamtabrechnungszeitraum gegolten haben.

3.2.5 Bei Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1.1, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Ziffer 3.2.3 Satz 2.

3.2.6 Die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen nach Ziffer 3.1.2, deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffungen und die Ergänzung der Erstausrüstung

und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 € je Schule im Jahr 2016 festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro aufzurunden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte laufende Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

§ 15 Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens 1 Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 16 Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Ist die Rechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Aufgrund ihres Ergebnisses beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlassung.

§ 17 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden bei der Mitgliedsgemeinde Kirchheim b. München geführt.

D. Sonstiges

§ 18 Austritt von Verbandsmitgliedern

(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Austritt wird mit Ablauf des Tages rechtswirksam, der dem Tag des Inkrafttretens der betreffenden Änderungssatzung vorangeht.

(3) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes sind die Schulgrundstücke an den dann zuständigen Schulträger, bei Auflösung der Schulen an die jeweiligen Schulsitzgemeinden zu übereignen. Der dann zuständige Schulträger, bei Auflösung der Schule die jeweilige Schulsitzgemeinde, hat den Verbandsmitgliedern eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf den Schulgrundstücken vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten der jeweiligen Schule zu zahlen. Im Übrigen regeln sich Auflösung und Abwicklung nach Art. 46 und 47 KommZG.

§ 20 Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 21 Bekanntmachungen

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 22

Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Februar 2016 (OBABI Nr. 7/2016 Seite 61) außer Kraft.

Kirchheim b. München, 25. Juli 2018

Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen
im Osten des Landkreises München

Maximilian Böttl
Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München

Vom 6. Juni 2018

Der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

Die Gemeinden Aying, Brunnthäl, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn und Putzbrunn sowie der Landkreis München schließen sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München“ (Schulzweckverband Südost).

(2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Neubiberg.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

1. die Gemeinden Aying, Brunnthäl, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn und Putzbrunn (Verbandsgemeinden),

2. der Landkreis München.

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 3

Aufgabe und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für das Staatliche Gymnasium Ottobrunn, die Staatliche Realschule Neubiberg, das Staatliche Gymnasium Neubiberg, das Gymnasium Höhenkirchen-Siegertsbrunn sowie für weitere staatliche Realschulen und Gymnasien im Gebiet der Verbandsgemeinden den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Verbandsausschuss

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) In die Verbandsversammlung entsendet jede Verbandsgemeinde für je angefangene 5000 Einwohner einen Verbandsrat und der Landkreis München insgesamt drei Verbandsräte – unbeschadet der Regelung des Absatzes 2 Satz 2. Maßgebend sind dabei die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 31. Dezember des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen. Führen die vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung für die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes ermittelten Einwohnerzahlen zu Änderungen der Sitzverteilung in der Verbandsversammlung, werden diese Änderungen mit Beginn des Jahres wirksam, das dem Jahr folgt, in dem die neuen Einwohnerzahlen veröffentlicht wurden. Wird durch eine Änderung der Einwohnerzahlen auch eine Änderung der Stimmverteilung im Sinn des Abs. 2 Satz 2 notwendig,

wird auch die Änderung der Sitzverteilung nach Satz 1 erst mit dem Inkrafttreten der notwendigen Änderungssatzung im Sinn des Abs. 2 Satz 2 wirksam; die Änderungssatzung ist alsbald zu erlassen.

(2) Die Verbandsräte der Verbandsgemeinden haben jeweils eine und der Landkreis München hat elf Stimmen, von denen fünf auf den Landrat und je drei auf die beiden weiteren Verbandsräte des Landkreises München entfallen. Sollte durch Veränderung der Einwohnerzahl einer oder mehrerer Verbandsgemeinden der Stimmanteil des Landkreises München auf unter 36 % der Gesamtstimmzahl sinken, so ist im Wege der Satzungsänderung durch Erhöhung der Stimmenzahl des Landkreises München ein Stimmanteil des Landkreises München von mindestens 36 % wiederherzustellen. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist, ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(3) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(4) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es die Verbandsräte eines Verbandsmitglieds unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso sind auf Antrag der Verbandsräte eines Verbandsmitglieds bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Absatz 1 aufzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landkreises München und die Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbands zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist.

Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung,
2. der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
3. die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbands,
4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Anerkennung der Rechnung,
6. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung,
7. der Abschluss von Darlehensverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,
8. die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderungen der Schulanlagen,
9. die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 € (inkl. Gesetzlicher Mehrwertsteuer),
10. die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Nrn. 2, 3, 4, 8 und 9 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8a

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für:

1. die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. Gesetzlicher Mehrwertsteuer), soweit diese nicht die Verbandsversammlung beschließt;
2. den Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Nutzung der Schulanlagen.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben.

Wird wegen Beschlussunfähigkeit eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 10a

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den Ersten Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und dem Landrat des Landkreises München. Die von den Verbandsmitgliedern (mit Ausnahme des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden) zu benennenden Stellvertreter der Ausschussmitglieder müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören. Entsendet ein Verbandsmitglied nur einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung, gilt dieser (gegebenenfalls abweichend von Satz 1) als zum Ausschussmitglied benannt und wird auch im Ausschuss von seinem Stellvertreter in der Verbandsversammlung vertreten.

(2) Hat ein Verbandsmitglied mit Zustimmung der in Absatz 1 Satz 1 Genannten andere Personen nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG in die Verbandsversammlung bestellt, so vertreten diese das Verbandsmitglied auch im Verbandsausschuss.

(3) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(4) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmenzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

§ 10b

Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 11

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die

Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindefirtschaft entsprechend.

Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands.

§ 13

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die jeweilige Schulsitzgemeinde bringt das erschlossene Schulgrundstück ohne die finanzielle Beteiligung des Landkreises oder der übrigen Verbandsgemeinden in das Vermögen des Zweckverbands ein.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(3) Die Gesamtkosten des einmaligen Aufwandes für die in § 3 Abs. 1 genannten Schulen, die nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind von den Verbandsmitgliedern für jede Schule gesondert wie folgt aufzubringen:

1. Der Landkreis München trägt

a) 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten und Generalsanierungen.

b) 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten

sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container- und Raumanmietungen und der Abbruchkosten.

Soweit die Kosten hierfür 150.000 € (brutto) übersteigen, steht die Kostentragung unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.

c) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.

d) die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenübergestellt.

2. Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne von Absatz 2. Der auf die einzelnen Verbandsgemeinden entfallende Kostenanteil wird auf der Basis des Verhältnisses der Jahresschülerzahl einer Verbandsgemeinde zu der Jahresgesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden ermittelt, die für die nachfolgend in Buchstabe a und b festgelegten vier unterschiedlichen Ermittlungszeiträume jeweils zum 1. Oktober festzustellen sind. Dieser Verteilungsschlüssel findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Baumaßnahmen nach Ziffer 1. a) größeren Umfangs

aa) Fünf Jahre nach dem die Schulanlage dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird, ist eine Zwischenabrechnung über die bis dahin angefallenen Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme durchzuführen. Diese erfolgt entsprechend dem in Satz 2 festgelegten Verteilungsschlüssel mit der Maßgabe, dass das Verhältnis der durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahl der vorangegangenen fünf Jahre einer Verbandsgemeinde zur durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum zu ermitteln ist.

bb) Die Endabrechnung über die Kosten ist zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem die Schulanlage dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird, entsprechend dem in Satz 2 festgelegten Verteilungsschlüssel, mit der Maßgabe vorzunehmen, dass das Verhältnis ihrer jeweiligen durchschnittlichen Jahresschülerzahlen in den letzten fünf Kalenderjahren zu den durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahlen aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum ermittelt wird.

cc) Die Verbandsgemeinden haben im Vorgriff auf Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen nach Aufforderung durch den Verbandsvorsitzenden jährlich Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind der Höhe nach entsprechend dem in Satz 2 festgelegten Verteilungsschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von einer Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Jahresschülerzahl im Vorjahr zu der jeweiligen Jahresgesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden zum selben Zeitpunkt bemisst.

dd) Ein Zinsausgleich ist vorzunehmen, wenn bei den Zwischenabrechnungen sowie der Endabrechnung Über- oder Unterzahlungen der einzelnen Verbandsgemeinden aus den bis dahin geleisteten Abschlagszahlungen festgestellt werden, die 1,5 % des von der Verbandsgemeinde zu tragenden einmaligen Aufwandes über- oder unterschreiten. Die Höhe des Zinssatzes beträgt 3 % über dem Mittelwert der Basissätze gemäß § 247 BGB, die im Gesamtabrechnungszeitraum gegolten haben. Für die Schlusszahlungen gilt Nummer 4 Satz 2 sinngemäß.

b) Bei Baumaßnahmen nach Ziffer 1. a) kleineren Umfangs, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den jeweiligen Schulbetrieb zur Verfügung stehen, ergibt sich der von einer Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil an den ungedeckten Kosten entsprechend dem in Satz 2 festgelegten Verteilungsschlüssel mit der Maßgabe, dass das Verhältnis der durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahl der vorangegangenen zwei Jahre einer Verbandsgemeinde zur durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum zu ermitteln ist.

3. Vorschüsse auf die Leistungen nach Nummer 2 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungsstellung durch den Zweckverband fällig.

4. Sollten im Bereich der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gemeinden eine fünfte oder weitere weiterführende Schule errichtet werden, so ist eine Regelung im Sinne vorstehender Bestimmungen zu treffen. Für bereits erbrachte Leistungen ist ein Ausgleich zu gewähren.

5. a) In den Jahren 2011 bis 2015 werden die Kosten für die Generalsanierung des Gymnasiums Neubiberg, den Neubau eines Gymnasiums in Höhenkirchen-Siegersbrunn sowie für den Abbruch der Bauteile A und B des Gymnasiums Ottobrunn und einen entsprechenden Neubau mit einem einheitlichen Umlageschlüssel abgerechnet. Dieser bemisst sich nach dem jeweiligen Anteil einer Verbandsgemeinde an der Gesamtzahl der Gymnasiasten aus allen Verbandsgemeinden, die in den jeweiligen Jahren eine der o. g. drei Schulanlagen besuchen oder besucht haben.

b) Im Jahr 2016 erfolgt auf Grundlage der Schülerzahlen zum Stichtag 1. Oktober 2015 eine nach Schulanlagen getrennte Zwischenabrechnung der Kosten der Baumaßnahmen gemäß Buchstabe a).

c) Im Jahr 2021 erfolgt eine weitere nach Schulanlagen getrennte Zwischenabrechnung der Kosten der Baumaßnahmen gemäß Buchstabe a), wobei die durchschnittlichen Schülerzahlen der vergangenen zehn Jahre zugrunde gelegt werden.

d) Im Jahr 2026 erfolgt eine nach Schulanlagen getrennte Endabrechnung der in den Jahresrechnungen der Jahre 2011 bis 2015 umgelegten Kosten der Baumaßnahmen gemäß Buchstabe a), wobei die durchschnittlichen jährlichen Schülerzahlen seit 2010 (Stichtag: 1. Oktober 2010) zugrunde gelegt werden.

6. Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Ziffer 1. b) mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme.

Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Absatz 3 Ziffer 3 gilt entsprechend.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlagen – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. Freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachaufwand im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbands, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungspauschale wird im Jahr 2016 auf je 75.000 € für die Realschule Neubiberg und die Gymnasien Neubiberg und Ottobrunn sowie 37.500 € für das Gymnasium Höhenkirchen-Siegertsbrunn festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen Hundert Euro aufzurunden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte Sachaufwand wird vom Landkreis München getragen.

§ 15

Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 16

Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

§ 17

Kassenverwaltung

Für die Führung der Kassengeschäfte errichtet der Zweckverband eine eigene Kasse, die an den Verwaltungssitz der bzw. des Verbandsvorsitzenden gebunden ist.

Die zum Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbands wahrgenommen.

D. Sonstiges

§ 18

Auflösung des Zweckverbands

(1) Die Auflösung des Zweckverbands erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Verbandsaufgabe (§ 3 Abs. 1) ganz oder teilweise durch den Landkreis München übernommen wird, so ist das jeweilige Schulgrundstück an die Schulsitzgemeinde rückzuübereignen, wenn das Schulgrundstück nicht zur Befriedigung der Gläubiger des Zweckverbands benötigt

wird. Für den Fall der Rücküberweisung ist den übrigen Verbandsgemeinden eine Entschädigung für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten der jeweiligen Schule zu zahlen.

(3) Die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbands sind nach dessen Auflösung vom Landkreis zu übernehmen.

§ 19 Änderungen der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20 Bekanntmachungen

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (OBABI Seite 78), außer Kraft.

Neubiberg, 6. Juni 2018
Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen
im Südosten des Landkreises München

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 2. August 2018 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen für das Wirtschaftsjahr 2018

I.

Aufgrund des § 18 ff. der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.790.250 €
in den Aufwendungen mit	1.886.700 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und in den Ausgaben mit	134.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Die Verwaltungsumlage (Verbandsumlage) wird für Landkreise, soweit sie Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, auf 256,00 €, ansonsten auf 51,00 €, für Gemeinden bis 5.000 Einwohner auf 0,10 € je Einwohner, jedoch maximal 383,00 €, für größere Gemeinden auf 0,08 € je Einwohner festgesetzt. Für sonstige Mitglieder wird sie auf 51,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Im Haushalt ist die gegenseitige Deckung aller Ausgabemittel zugelassen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Schechen, 9. Juli 2018

Josef Huber

1. Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Beteiligungsbericht 2017 des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege Wiesenweg 1, 83135 Schechen

I.

Agenda Gewässer III. Ordnung, Planungs-GmbH

Sitz:	83135 Schechen
Rechtsform:	GmbH
Gründung:	04.07.2002
Gesellschaftsvertrag:	URNr. R 886/2002 des Notars Bernhard Richter
Handelsregister:	AG Traunstein HRB 14498
Stammkapital:	25.000 €
Beteiligung:	100 %
Beschlussorgane:	Gesellschafterversammlung Aufsichtsrat Geschäftsführer
Aufsichtsrat:	1. Bürgermeister Josef Huber 1. Bürgermeister Ingrid Pongratz 1. Bürgermeister Gerhard Forstmeier
Geschäftsführer:	Thomas Hofmann, Lichtweg 6, 83346 Bergen Elisabeth Neuner Roßhart 11 A, 83533 Edling

Gegenstand des Unternehmens

Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen und sonstigen Planungskonzepten für Gewässer III. Ordnung, Durchführung von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an Gewässern III. Ordnung und von Straßen- und Landschaftspflegemaßnahmen sowie Kehren von Straßen.

Der Jahresabschluss 2017 wurde vom Wirtschaftsprüfer Herrn Klaus-Michael Liebe aus Wasserburg geprüft:

Die Prüfung der Gesellschaft hat ergeben, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geordnet ist. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

II.

Der Beteiligungsbericht liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schechen, 9. Juli 2018

Josef Huber

1. Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND STAATLICHE WÜRMTAL-REALSCHULE

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) und § 20 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2018 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.294.100 €
---	-------------

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	847.000 €
---	-----------

festgesetzt.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 200.000 €.

§ 5

1. Betriebskostenumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 1.105.200 € festgesetzt.

2. Zwischenfinanzierung

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung des Neubaus (Kosten der Zwischenfinanzierung) wird gemäß § 17 der Verbandssatzung auf 732.000 € auf Tilgung und 54.100 € auf Zinsen festgesetzt.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule in der Gemeinde Gauting, Zimmer 115, Bahnhofstraße 7, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule in der Gemeinde Gauting (Zimmer 115) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit liegt.

Gauting, 17. Juli 2018

Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule

Dr. Brigitte Kössinger
Verbandsvorsitzende

ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT
REGION INGOLSTADT (VGI)

**Allgemeine Vorschrift Verkehrsgemeinschaft Region
Ingolstadt**

Aufgrund § 8a (1) PBefG, Art. 7 (1) und 8 (1) BayÖPNVG erlässt der Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt als Zusammenschluss der zuständigen Behörden nach VO (EG) Nr. 1370/2007 nachstehende

**Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Ver-
bundtarifes (Höchsttarif) in der Planungsregion 10
– VGI-Tarif**

als Satzung gemäß Art. 17 LKrO und Art. 22 Abs. 2 Komm-
ZG

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese allgemeine Vorschrift gilt für Linienverkehre nach § 42 PBefG und linienähnliche Verkehre gemäß § 42 PBefG i. V. m. § 2 Abs. 6 PBefG, die keine Linien des Personenfernverkehrs (§ 42a PBefG) sind. Weiterhin können in den Städten Eichstätt, Neuburg, Pfaffenhofen und Schrobenhausen für Fahrgäste, die nicht umsteigen, besondere nur auf diesen Verkehrsmitteln geltende Fahr-
ausweise ausgegeben werden. Diese und die ggf. erhobenen Zuschläge zum VGI-Tarif unterliegen nicht dieser allgemeinen Vorschrift.

(2) Die allgemeine Vorschrift gilt für alle Beförderungen, die ihren Ausgangs- und Endpunkt im Gebiet der beteiligten zuständigen Behörden haben. Abweichungen im Einzelfall sind im Tarifzonenplan in der Anlage gekennzeichnet.

(3) Die allgemeine Vorschrift gilt für alle entgeltlichen Beförderungen der einbezogenen Verkehre. Sie gilt nicht für

- a) unentgeltliche Beförderung nach §§ 228 ff. SGB IX,
- b) erhöhtes Beförderungsentgelt nach § 9 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und
- c) Entgelte für Nebenleistungen wie den Transport von Fahrrädern, Hunden, Sperrgepäck, Komfortzuschlag für Haustürbedienung, Entgelt zur Ausstellung von Ersatzkarten.

§ 2
Höchsttarif

(1) Der anzuwendende Höchsttarif (www.ZV-VGI.de) wird vom Zweckverband festgelegt und auf Basis des festgelegten Warenkorbs (siehe Anlage) fortgeschrieben. Der Höchsttarif kann vorsehen, dass gesonderte Preisstufen nur in einzelnen Verkehrsmitteln gelten. Es handelt sich dabei um einen Höchsttarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO

(EG) Nr. 1370/2007. Der Zweckverband führt vor einer strukturellen Tarifänderung eine Anhörung unter den anwendenden Verkehrsunternehmen durch.

(2) Der jeweils gültige Tarif wird im Oberbayerischen Amtsblatt bekanntgemacht.

(3) Die anwendenden Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Höchsttarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zu Grunde zu legen. Abweichende Tarife dürfen nicht beantragt werden. Dem Zweckverband sind entsprechende Anträge oder Anzeigen auf Tarifzustimmung und Genehmigungen unverzüglich in Mehrfertigung zuzuleiten.

§ 3
Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(1) Führt die Anwendung des Höchsttarifs insgesamt zu niedrigeren Erträgen als solchen, die ein Verkehrsunternehmen bei der Anwendung des Referenztarifes hätte, so wird ihm diese Differenz auf Antrag und Nachweis erstattet. Das Nähere regelt Abs. 6.

(2) Der Nachweis kann auch pauschaliert auf der Basis eines marktgängigen Referenztarifs erfolgen. Hierbei werden folgende Details zu Grunde gelegt:

a) Als Referenztarif gilt der jeweils aktuelle Tarif der Deutschen Bahn AG DB Regio/DB Fernverkehr Produktklasse C (2. Klasse) oder ein an dessen Stelle tretender Nachfolgetarif.

b) Bei den Entfernungen gilt die regelmäßig befahrene Entfernung in Straßenkilometern. Zur Vergleichbarkeit mit dem Bahntarif wird diese mit dem Faktor 1,1 multipliziert.

c) Zur Herstellung der Vergleichbarkeit werden

- die Tarife BahnCard 25 als Referenztarif für die Mehrfahrtenkarte sowie

- bei Tarifen, soweit diese übertragbar sind und/oder eine Mitnahmeregelung beinhalten, die Übertragbarkeit bzw. die Mitnahmeregelung mit jeweils 5 % des Verkaufspreises bewertet.

(3) Effekte auf die Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG werden voll berücksichtigt. Dies bedeutet, dass auch ein durch Anwendung des Höchsttarifs gewährter Verbundzuschlag anspruchsmindernd zu berücksichtigen ist.

(4) Effekte auf die Erstattung nach §§ 228 ff. SGB IX werden vollumfänglich berücksichtigt.

(5) Die positiven und negativen Effekte werden für das jeweilige Unternehmen über ein Kalenderjahr saldiert und der Saldo im Folgejahr ausbezahlt.

(6) Erfolgt ein individueller Antrag ohne Rückgriff auf die pauschalierenden Werte nach Absatz 2, so ist ein nach

§ 39 PBefG genehmigter und in Anwendung befindlicher Tarif nachzuweisen.

(7) Der Ausgleich erfolgt als nicht steuerpflichtiger Zuschuss in Höhe der Differenz zwischen den jeweiligen Nettofahrgeldeinnahmen, da für die Erfüllung des notwendigen Verkehrs ein geprüfter, die tatsächlichen Kosten abbildender Tarif (Referenztarif gemäß Abs. 2 oder Abs. 6) zur Verfügung steht und bei unveränderten Kosten ein entsprechender Zuschuss in Höhe des Tarifaufschlags auf die Kosten geleistet wird (Preis – Kosten – Vergleich).

Sollte im Einzelfall eine Umsatzsteuer festgelegt werden, so muss auf Antrag diese einschließlich etwaiger nicht selbstverschuldeter Säumnis- und Verspätungszuschläge zusätzlich erstattet werden.

(8) Ein Ausgleich für kooperationsbedingte Vertriebskosten erfolgt in der Regel nicht. Die Anforderungen an Verkaufsinstrumente und Sicherheitsmerkmale der Fahrausweise entsprechen dem branchenüblichen Standard. Ein Verkehrsunternehmen kann nachweisen, dass ausschließlich durch die Anwendung des Höchstarifs ein Vertriebsmehraufwand entsteht. Ein Ausgleich erfolgt, soweit nachgewiesen wird, dass dieser Aufwand mindestens 2 % der Nettofahrgeldumsätze im Jahr beträgt. Hiervon unberührt bleibt die Förderung von Erstinvestitionen nach Art. 20 BayÖPNVG und ggf. bestehender Investitionsrichtlinie des Zweckverbandes.

§ 4 Verfahren

(1) Die einbezogenen Linien sind jeweils mit Stichdatum 01.01. sowie bei Betriebsaufnahme, tarifrelevanter Betriebsänderung und Betriebseinstellung dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Umsätze sind nach Gattungen und Preisstufen des Höchstarifs im abgelaufenen Jahr sowie andere nach § 3 relevante Beträge der vom Zweckverband bestimmten EAV-Stelle bis zum 01.03. mitzuteilen. Erwartet das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung, so ist deren abgeschätzte Höhe anzugeben. Die Abschätzung kann auch unter Bezugnahme auf eine erfolgte Abrechnung erfolgen. Der Zweckverband gewährt in der Regel eine Abschlagszahlung in Höhe von 90 % des abgeschätzten Ausgleichs für gemeinwirtschaftliche Pflichten in 12 Monatsraten jeweils zum 30. eines Monats.

(3) Die Jahresrechnung erfolgt nach Vorlage der Einnahmenaufteilung der beauftragten EAV-Stelle zum 31.05. des nachfolgenden Jahres.

§ 5 Einnahmenaufteilung

(1) Die vom Zweckverband beauftragte externe EAV-Stelle führt die Einnahmenaufteilung durch. Hierbei werden die Fahrausweise entsprechend ihrer Nutzung aufgeteilt. Näheres bestimmt eine Richtlinie des Zweckverbandes.

(2) Die Richtlinie des Zweckverbandes wird jedem interessierten Unternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt. Änderungen dieser Richtlinie bedürfen eines Beschlusses des VGI-Rates mit 3/4 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Verbot der Überkompensation

(1) Der Zweckverband prüft jährlich, ob die für die einbezogenen Linien maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen des antragstellenden Verkehrsunternehmens überschritten werden (Überkompensation). Für die Prüfung nach Satz 1 ist die Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BANz. Nr. 244 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864), anzuwenden. Die Verkehrsunternehmen können nachweisen, dass im Einzelfall ein anderer Gewinn nach VO (EG) Nr. 1370/2007 angemessen ist und keine Überkompensation vorliegt. Das Verkehrsunternehmen legt mit der Jahresrechnung eine diesen Vorgaben entsprechende Bescheinigung eines Steuerberaters, Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers vor. Die Kosten für diese Bescheinigung trägt das Verkehrsunternehmen. Soweit auf dieser Grundlage eine Überkompensation festgestellt wird, wird kein Ausgleich gewährt.

(2) Wird eine Überkompensation festgestellt, so sind diese Überkompensationen in angemessenen Raten einschließlich Zinsen gemäß Art. 49a BayVwVfG zurück zu gewähren.

§ 7 Prüfungsrechte, Ausschluss

(1) Der Zweckverband beauftragt, zwecks Einhaltung des Datenschutzes, die externe EAV-Stelle mit der Wahrnehmung seines uneingeschränkten Einsichts- und Prüfungsrechts in Bezug auf die vollständige und korrekte Meldung der Verkaufsdaten durch die Verkehrsunternehmen an die EAV-Stelle. Das Einsichts- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung eines Ausgleichs gemäß § 3 zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer aufzubewahren.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, eine Prüfung der EAV-Stelle durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) oder einen sonstigen geeigneten Dritten durchführen zu lassen.

(3) Der Zweckverband kann durch eigenes oder beauftragtes Prüfpersonal die korrekte Ausgabe und Kontrolle von Fahrausweisen prüfen und bei Beanstandungen das Unternehmen abmahnen. Bei nach mindestens zweimaliger fruchtloser Abmahnung weiter festgestelltem Verstoß sowie bei schwerem einmaligen Verstoß gegen die Pflicht nach Abs. 1 Satz 1 oder gegen die Pflicht zur Anwendung des Höchstarifs kann der Zweckverband den vorübergehenden

oder dauerhaften Ausschluss vom Vertrieb von Verbundfahrausweisen des betreffenden Unternehmens festsetzen. Hiervon bleibt die Verpflichtung zur Anwendung des Höchsttarifs solange unberührt, bis die Genehmigungsbehörde einer Tarifänderung oder Befreiung von der Betriebspflicht zustimmt.

§ 8

Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsvorschriften

(1) Die Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

(2) Die Satzung wird im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlicht. Änderungen hierzu sowie die Richtlinie der Verbundgesellschaft werden ebenfalls im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Die Verkehrsunternehmen haben ihre Tarife bis spätestens 01.09.2018 an diese Satzung anzupassen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Zweckverband vorübergehende Ausnahmen von der Anwendung bewilligen. Ein entsprechender Antrag ist spätestens bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.

Ingolstadt, 10. Juli 2018

Zweckverband Verkehrsgemeinschaft
Region Ingolstadt (VGI)

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge

Vom 17. Juli 2018

Aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 850), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 4 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBI S. 458) und der Art. 83 Abs. 3 S. 1 und Art. 103 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze vom 08.12.2006 (AGSG; GVBI S. 942), zuletzt geändert durch § 2 Bayerisches Teilhabegesetz I vom 09.01.2018 (BayTHG I, GVBI Nr. 1/2018, S. 2), erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Oberbayern als örtliche Träger der Sozialhilfe werden herangezogen, die dem Bezirk Oberbayern gemäß Art. 82 Nr. 4 a) AGSG obliegende Aufgabe der Hilfe nach dem Fünften Kapitel

SGB XII in stationären oder teilstationären Einrichtungen durchzuführen und dabei zu entscheiden.

Davon ausgenommen sind:

1. Hilfe nach § 48 SGB XII in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,
2. Hilfe nach § 48 SGB XII im Rahmen von medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen nach §§ 40, 41 SGB V; Anschlussrehabilitation i. S. d. § 40 Abs. 6 SGB V jedoch nur, soweit für den vorangegangenen Krankenhausaufenthalt die unmittelbare Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bestand oder die Anschlussrehabilitation in einer von der Delegation ausgenommenen Einrichtung durchgeführt wird,
3. Hilfe nach § 48 SGB XII in Fachkrankenhäusern für behinderte Menschen und
4. Hilfe nach § 48 SGB XII, die eine Hilfe nach den Nummern 1 bis 2 voraussichtlich vorübergehend unterbricht.

§ 2

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Oberbayern als örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge werden herangezogen, Aufgaben des Bezirks Oberbayern als überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge nach Art. 100 Abs. 2 AGSG nach Maßgabe des § 1 dieser Verordnung durchzuführen und dabei zu entscheiden.

§ 3

Zusätzlich zu den in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung festgelegten Aufgaben werden die Landkreise und die kreisfreien Städte, außer den Landkreisen Dachau, Fürstfeldbruck, München, Rosenheim und der kreisfreien Stadt Rosenheim, als örtliche Träger der Sozialhilfe herangezogen, die folgenden, dem Bezirk Oberbayern gemäß Art. 82 AGSG obliegenden Aufgaben durchzuführen und dabei zu entscheiden:

1. stationäre Hilfe für Personen mit einem Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrades 2 in Altenheimen und Altenwohnheimen einschließlich der stationären Hilfe in Pflegeabteilungen von Altenheimen. Satz 1 gilt nicht für Personen mit einem Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrades 2, deren Ehepartner oder Lebenspartner i. S. d. § 1 LPartG bzw. Lebensgefährten vom Bezirk Hilfe zur Pflege in einem Altenheim, einem Altenwohnheim, einem Pflegeheim oder in einer Pflegeabteilung eines Altenheims erhält.
2. Hilfe in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung, ausgenommen:
 - 2.1. Hilfe nach dem Sechsten Kapitel SGB XII,
 - 2.2. Hilfe in Tag- und Nachtkliniken und

2.3. Hilfe in einer gemäß dem Rahmenkonzept für tagesstrukturierende Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Alter vom 01.01.1998 vom Bezirk Oberbayern anerkannten Einrichtung.

3. Hilfe nach dem Siebten Kapitel SGB XII außerhalb stationärer und teilstationärer Einrichtungen, einschließlich der gemäß Art. 82 Nr. 4 b) und 5 b) AGSG gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Fünften, Achten oder Neunten Kapitel SGB XII. Dies gilt nicht, wenn Eingliederungshilfe an behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen nach § 53 SGB XII in einer betreuten Wohnform im Sinne des Art. 82 Abs. 2 AGSG in der am 28.02.2018 geltenden Fassung erbracht wird.

4. Hilfe nach § 71 SGB XII.

§ 4

Die Landkreise und die kreisfreien Städte, außer den Landkreisen Dachau, Fürstenfeldbruck, München, Rosenheim und der kreisfreien Stadt Rosenheim, als örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge werden herangezogen, Aufgaben des Bezirks Oberbayern als überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge nach Art. 100 Abs. 2 AGSG nach Maßgabe des § 3 dieser Verordnung durchzuführen und dabei zu entscheiden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft. Zum 31.08.2018 tritt die Verordnung vom 18.01.2018 außer Kraft.

Die §§ 3 und 4 dieser Verordnung treten zum 31.12.2018 außer Kraft.

München, 17. Juli 2018
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ fasste am 24. Juli 2018 folgende Beschlüsse:

1. Der durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Testat versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 60.500.120,45 € festgestellt.

2. Der Bilanzgewinn in Höhe von 203.358,78 €, bestehend aus dem Gewinnvortrag in Höhe von 85.055,65 € sowie dem Jahresüberschuss in Höhe von 118.303,13 € soll durch den Beschluss des Verwaltungsrates auf neue Rechnung vorgetragen werden.

3. Der Vorstand des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ wird gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 14 der Satzung des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 3 KUV entlastet. Der Vorstand wird als Gesellschaftervertreter ermächtigt, die Geschäftsführer der einzelnen Tochtergesellschaften zu entlasten.

4. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ liegen während der üblichen Geschäftszeiten in der Zeit vom 20. August bis 28. August 2018 am Sitz des kbo-Kommunalunternehmens in der Prinzregentenstraße 18 in der Landeshauptstadt München im Sekretariat des Vorstandes aus.

München, 24. Juli 2018
Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident
Vorsitzender des kbo-Verwaltungsrates

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Neubau eines Umschlagterminals für den kombinierten Verkehr Straße/Schiene im Hafen Straubing-Sand durch den Zweckverband Hafen Straubing-Sand
Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit § 3a UVPG**

**Bekanntmachung vom 27. Juli 2018
Aktenzeichen 23.2-3547-H-32**

Der Zweckverband Hafen Straubing-Sand hat mit Schreiben vom 13. Februar 2012 für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Bau des kombinierten Verkehrsterminals mit der Gleisanbindung an die beiden Gleise am Hafensüdkaai des Straubinger Hafens, die zu einem Anbindungsgleis zusammengeführt werden, samt notwendiger Ausgleichsmaßnahmen. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus einem Umschlagbereich mit Kranbahn, zwei Portalkranen, drei Umschlaggleisen, einem Umfahrgleis, einer Containerabstellfläche zur transportbedingten Zwischenabstellung mit drei Spuren, zwei Fahr- und Ladespuren, einem Pfortengebäude im Zufahrtsbereich mit Schrankenanlage, Parkplätzen und einer Betankungsanlage für Flurförderfahrzeuge sowie der Oberflächenwasser- und Schmutzwasserabführung. Zudem werden zwei kurze vom Europaring in Straubing abzweigende Erschließungsstraßen für die Zufahrt und Abfahrt zum und vom Terminal errichtet.

Das kombinierte Verkehrsterminal soll als Vollmodul mit zwei nacheinander in Betrieb zu nehmenden Portalkranen betrieben werden. Bis zum Vollbetrieb des Terminals sind zunächst drei schrittweise Ausbaustufen mit Betrieb von Mobilgeräten – Reachstackern – vorgesehen.

Aufgrund von § 3c Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG (sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen) war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergab sich nach Prüfung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die von Sachverständigen durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen haben zu dem Ergebnis geführt, dass durch den Betrieb des geplanten Umschlagterminals bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung von in den Gutachten genannten Beschränkungen und Maßnahmen keine Geräuschimmissionen zu erwarten sind, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für

die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Auch hinsichtlich durch den Eisenbahnbetrieb verursachter Erschütterungen bestehen angesichts der Entfernung der nächstgelegenen Gebäude von der Eisenbahnanlage keine Zweifel daran, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Erschütterungen nicht hervorgeufen werden.

Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner vor Schall- und Erschütterungsimmissionen während der Bauzeit ist eine Einhaltung der hierfür geltenden Regelwerke ohne Weiteres möglich.

Lärm- und Erschütterungsauswirkungen des Vorhabens werden deshalb nicht als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft.

Im planfestgestellten Bereich befinden sich weder Natura-2000-Gebiete noch Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale. Es sind auch keine amtlich ausgewiesenen Biotop- oder per Gesetz geschützten Strukturen vorhanden. Es sind zudem keine naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensräume im Planungsbereich gelistet.

Der geplante Gleisverlauf berührt im Norden im Umfeld der Betriebsgebäude des Hafens teilversiegelte bis versiegelte Flächen sowie Extensivgrünland, nährstoffreiche Gras- und Krautfluren und ein kleines baumreiches Gehölz und durchschneidet im weiteren Verlauf Ackerflächen und Wirtschaftsgrünland. Im Bereich des eigentlichen Umschlagterminals sind überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen und Wirtschaftswege von der Baumaßnahme betroffen.

In zwei Abschnitten werden auf einer Länge von insgesamt rund 50 Metern baumreiche Feldgehölze durchschnitten, die aber nicht in der amtlichen Biotopkartierung erfasst sind; ein Schutzstatus liegt nicht vor.

Der Antragsteller hat den Antragsunterlagen einen durch ein Fachbüro aufgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan beigelegt. In ihm werden schlüssig und nachvollziehbar die vorhandenen Vegetations- und Nutzungstypen und die durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe ermittelt. Dafür werden entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Es liegt ein detailliertes Pflege- und Entwicklungskonzept vor.

Mit der Umsetzung des landschaftspflegerischen Begleitplans können die Beeinträchtigungen durch den Eingriff des Vorhabens in die Natur ausgeglichen werden.

Unter Beachtung der in den Planunterlagen enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird somit der Eingriff auch für das Schutzgut Tiere und Pflanzen als nicht erheblich eingestuft.

Eine Bodenneuversiegelung wird durch die vorgelegte Planung, insbesondere die Ausführung der Stellplatzflächen

und Fußgängerbereiche mit wasserdurchlässigem Belag, so weit wie möglich vermieden. Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenqualität hervorgerufen. Oberflächenwasser ist im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Es sind keine grundwassernahen Verhältnisse zu erwarten. Die Bodenbeschaffenheit zeichnet sich im Bereich des Terminals durch stark kiesige und kiesig-sandige Schichten mit hoher Wasserdurchlässigkeit aus. Das geplante Vorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet der Donau und bereichsweise im überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Durch die geplante bauliche Erhöhung der Terminalflächen durch Bodenauffüllung wird sichergestellt, dass auch bei einem hundertjährigen Donauhochwasserereignis die Flächen oberhalb des prognostizierten Pegels liegen.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können, insbesondere unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung des Austritts wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser, ausgeschlossen werden.

Dem Planungsraum kommt keine klimatisch oder lufthygienisch signifikante Bedeutung zu. Die im Zuge des Vorhabens überplanten Wiesenflächen sind aufgrund ihrer schutzgutsbezogenen vergleichsweisen Kleinflächigkeit als Kaltluftentstehungsgebiete von sehr geringer Bedeutung für das lokale Klima. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts ist daher nicht zu erwarten.

Der Planungsraum ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt durch das in unmittelbarer Nachbarschaft liegende großräumige Gewerbe- und Industriegebiet Hafen Straubing-Sand landschaftlich geprägt. Signifikante öffentlich nutzbare Erholungsfunktionen bestehen nicht. Das Vorhaben fügt sich hinsichtlich Ausdehnung und Höhe in den Rahmen der bestehenden industriellen Bebauung ein. Eine Bedeutung für die Landschaft im Sinne des Landschaftsbildes sowie für die Erholungsfunktion besteht nicht, so dass keine erheblichen Konflikte zu erwarten sind. Der Vorhabensbereich wurde im Vorfeld bereits von den zuständigen Denkmalschutzbehörden untersucht, ohne dass ein Vorhandensein von Bodendenkmälern oder archäologischen Funden festgestellt wurde. Die geplante Maßnahme wird insgesamt nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter eingestuft.

Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der Eingriffe wird somit im Ergebnis davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

München, 27. Juli 2018
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München

Vom 20. Juli 2018

Aktenzeichen 44-5103-2139-1/17-14

Aufgrund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl S. 571), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt vom 25. April 2013 (OBABI S. 168), zuletzt geändert durch die Siebte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München vom 25. Oktober 2017 (OBABI S. 165), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

13. Grundschule München, Berg-am-Laim-Straße 142

Die Grundschule München, Berg-am-Laim-Straße 142, umfasst das Gebiet der Stadt München innerhalb folgender Grenzen:

Bahnlinie München/Rosenheim – kürzeste Linie zur St.-Veit-Straße – St.-Veit-Straße – Kreillerstraße (Mitte) – bis Kreillerstraße Nr. 16 – an Haus Nr. 16 vorbei zur Gustav-Schwab-Straße – dabei Kreillerstraße Nr. 16 nicht zugehörig – Gustav-Schwab-Straße – St.-Michael-Straße (Mitte) – Vinzenz-von-Paul-Straße (Mitte) – Gögginger Straße (nicht zugehörig) – Echardinger Straße (nicht zugehörig) – Altöttinger Straße (Mitte) – Schlüsselbergstraße – Isar-ackstraße (nicht zugehörig) – Freisinger Straße – Berg-am-Laim-Straße – Leuchtenbergring (Mitte) – Bahnlinie München/Rosenheim.

2. § 1 Nr. 102 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

102. Grundschule München, Maria-Ward-Straße 1

Der Sprengel der Grundschule München, Maria-Ward-Straße 1, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Nymphenburger Kanal (Mitte) – Bahnlinie München/Freising – in Höhe Reinoltstraße kürzeste Entfernung zur Schragenhofstraße – Schragenhofstraße (Mitte) – Menzinger Straße (Mitte) – Wintrichring (Mitte) – kürzeste Linie nach Osten zur Lannerstraße – Lannerstraße (Mitte) – Volpinistraße (Mitte) – Fußweg nach Norden (Höhe Taschnerstraße) bis Höhe Nordgrenze Michelfeldweg – Wegefläche (Mitte) nach Osten bis Hanfstaenglstraße – Hanfstaenglstraße (Mitte) – Nederlinger Straße (Mitte) – Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal (Mitte) – kürzeste Linie zur Gerner Straße – Gerner Straße (Mitte) – Tizianstraße (Mitte) – Bruckmannstraße (Mitte) – Nymphenburger Kanal (Mitte).

3. § 1 Nr. 144 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

144. Grundschule München, Südliche Auffahrtsallee 82

Der Sprengel der Grundschule München, Südliche Auffahrtsallee 82, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Hubertusstraße (nicht zugehörig) – Washingtonstraße (nicht zugehörig) – Steubenplatz (Mitte) – Wilhelm-Hale-
Straße (Mitte) bis einschließlich Haus Nr. 53e – kürzeste
Verbindung zur Ginhardtstraße – Ginhardtstraße – Wo-
tanstraße (Mitte) – Herthastraße – kürzeste Linie zur
Bahnlinie München/Freising – Bahnlinie München/Freising
– Nymphenburger Kanal (Mitte) – Bruckmannstraße (Mitte)
– Tizianstraße (Mitte) – Gerner Straße (Mitte) – Nymphen-
burger Kanal (Mitte) – Hubertusstraße (nicht zugehörig).

4. In § 1 wird folgende Nr. 183 eingefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

183. Grundschule an der Josephsburgstraße 41

Der Sprengel der Grundschule München, Josephsburg-
straße 41, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

St.-Veit-Straße – Kreillerstraße (Mitte) – bis Kreillerstraße
Nr. 16 – an Haus Nr. 16 vorbei zur Gustav-Schwab-Straße
– dabei Kreillerstraße Nr. 16 zugehörig – Gustav-Schwab-
Straße (nicht zugehörig) – St.-Michael-Straße (Mitte) –
Heinrich-Wieland-Straße (Mitte) – St.-Veit-Straße.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, 20. Juli 2018
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für die Errichtung zweier
gentechnischer Anlagen der Ludwig-Maximilians-
Universität München, in der gentechnische Arbeiten
der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden sollen**

**Bekanntmachung vom 20. Juli 2018
Gz. 55.1GT-8791.GT_2-1185-1**

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Der Ludwig-Maximilians-Universität München, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München, wurde auf Antrag die Errichtung zweier gentechnischer Anlagen (Labore und Tierhaltung), in denen gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden sollen, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 13. Juli 2018, Gz. 55.1GT-8791.GT_2-1185-1, genehmigt. Die gentechnischen Anlagen sollen in einem Gebäude auf dem Grundstück mit der Flurnummer 306 der Gemarkung Oberschleißheim errichtet und vom Institut für Infektionsmedizin und Zoonosen genutzt werden.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Brand-, Wasser-, Arbeits- und Umweltschutz versehen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher e-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 24. August 2018 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3225, während der allgemeinen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens angefordert werden.

München, 20. Juli 2018
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin